



BH Oberwart, Hauptplatz 1, 7400 Oberwart

Marktgemeinde Mariasdorf
Mariasdorf 37
7433 Mariasdorf

Marktgemeinde Mariasdorf
EINGELANGT
27. Nov. 2024
ZAHL: 111 RSB

Oberwart, am 25.11.2024
Sachb.: Dr. Irene Schwartz
Tel.: +43 57 600-4598
Fax: +43 57 600-4577
E-Mail: bh.oberwart@bgld.gv.at

Zahl: 2023-007.242-1/22
OE: BHOW-UA
(Bei Antwortschreiben bitte Zahl und OE anführen)

Betreff: Schermann Romeo, Mariasdorf;
Errichtung von drei Teichen samt dazugehöriger Absetzbecken in der KG
Mariasdorf und der KG Rettenbach (vormals: Zusätzliche Errichtung von drei
Teichen und fünf Hälterbecken),
Wasserrechtliche Bewilligung,
Mündliche Verhandlung

K U N D M A C H U N G

Herr Romeo Schermann, 7433 Mariasdorf, hat bei der ho. Behörde um Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Errichtung von drei Teichen samt dazugehöriger Absetzbecken (vormals: Zusätzliche Errichtung von drei Teichen und fünf Hälterbecken) auf den Grundstücken Nr. 1274 und 1276/1 der KG Mariasdorf und dem Grundstück Nr. 618 der KG Rettenbach angesucht.

Hierüber wird die Bezirkshauptmannschaft Oberwart als Wasserrechtsbehörde gemäß §§ 9, 38, 104, 104a, 105 und 107 105 und 107 des Wasserrechtsgesetzes (WRG) 1959, BGBl. Nr. 215/1959 i.d.g.F. i.V.m. §§ 40 bis 42 und 54 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F., am

Dienstag, dem 17. Dezember 2024 mit Beginn um 09:00 Uhr

eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung durchführen. Der Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer erfolgt zum vorangeführten Zeitpunkt beim Marktgemeindeamt Mariasdorf, 7433 Mariasdorf Nr. 37.

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung wird zunächst die vorläufige Überprüfung des Ansuchens (§§ 103, 104, 104a, 105 WRG 1959) durchgeführt und sodann bei Vorliegen der Voraussetzungen das Bewilligungsverfahren fortgesetzt werden.

Die Einreichunterlagen liegen bis zum Verhandlungsvortag beim Marktgemeindeamt Mariasdorf und beim Marktgemeindeamt Bernstein während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur Einsicht auf.

Die Beteiligten und Parteien werden eingeladen, an der Verhandlung teilzunehmen.

Die Beteiligten und Parteien können auch einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Ist der Vertreter eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person, ersetzt die Berufung auf die erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis. Von einer Vollmacht kann abgesehen werden, wenn die Vertretung durch amtsbekannte Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch amtsbekannte Funktionäre von beruflichen oder anderen Organisationen erfolgt und kein Zweifel an der Vertretungsbefugnis besteht.

Es besteht auch die Möglichkeit, gemeinsam mit dem Vertreter zu erscheinen (§ 10 AVG).

Es wird darauf hingewiesen, dass, wenn der Antragsteller bzw. dessen Vertreter die Verhandlung versäumt, diese in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten vertagt werden kann. Sollte aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit, Urlaub) die Teilnahme an der Verhandlung nicht möglich sein, wird ersucht, dies der ho. Behörde mitzuteilen.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 42 Abs. 1 und 2 AVG eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der ho. Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Gemäß § 42 Abs. 3 AVG kann eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist. Hierbei ist zu beachten, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Die Kundmachung ergeht an:

1. Herrn Bürgermeister von Mariasdorf, p.A. Gemeindeamt, 7433 Mariasdorf Nr. 37, in dreifacher Ausfertigung unter Anschluss der Einreichunterlagen mit dem Ersuchen
 - diese Einreichunterlagen während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsichtnahme aufzulegen, und

- eine Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde anzuschlagen sowie ihren Inhalt zusätzlich in ortsüblicher, geeigneter Form (z.B. durch Aushang in Schaukästen auf öffentlichen Plätzen, Gasthäusern, in Kaufhäusern) zu verlautbaren (§§ 41 Abs. 1 und 42 Abs. 1 AVG).

Die mit den Anschlags- und Abnahmevermerk versehenen Kundmachungen und die Einreichunterlagen sind bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter zu übergeben.

Gleichzeitig ergeht das Ersuchen, eine Schreibkraft sowie einen Verhandlungsraum zur Verfügung zu stellen.

2. Frau Bürgermeisterin von Bernstein, p.A. Gemeindeamt, 7434 Bernstein, Hauptstraße 68, in dreifacher Ausfertigung unter Anschluss der Einreichunterlagen mit dem Ersuchen

- diese Einreichunterlagen während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsichtnahme aufzulegen, und
- eine Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde anzuschlagen sowie ihren Inhalt zusätzlich in ortsüblicher, geeigneter Form im Ortsteil Rettenbach (z.B. durch Aushang in Schaukästen auf öffentlichen Plätzen, Gasthäusern, in Kaufhäusern) zu verlautbaren (§§ 41 Abs. 1 und 42 Abs. 1 AVG).

Die mit den Anschlags- und Abnahmevermerk versehenen Kundmachungen und die Einreichunterlagen sind bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter zu übergeben.

3. das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 5 – Baudirektion, Hauptreferat Wasserwirtschaft, 7000 Eisenstadt,
4. das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 5 – Baudirektion, Wasserbuch, 7000 Eisenstadt, z.H. Hrn. Ing. Martin Rieder,
5. das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 5 – Baudirektion, Hauptreferat Bau- und Umwelttechnik, 7000 Eisenstadt, mit dem Ersuchen um Entsendung eines wasserbautechnischen Amtssachverständigen (Frau Kathrin Müllner, BA).
6. das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 5 – Baudirektion, Hauptreferat Wasserwirtschaft, Verwalter des Öffentlichen Wassergutes Bgld. Süd, 7400 Oberwart, Wiener Straße 53,
7. das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 5 – Baudirektion, Hauptreferat Bau- und Umwelttechnik, Referat Wasserwirtschaft, Außenstelle Süd, 7400 Oberwart, Wiener Straße 53,
8. Herrn Ing. Volker Reinprecht, MSc, p.A. Institut für Angewandte Geowissenschaften an der Technischen Universität Graz, Rechbauerstraße 12, 8010 Graz,

9. moleplan, Bau- und Projektmanagement GmbH, 7400 Oberwart, Reichlgasse 1 (als Projektant),

10. Herrn Romeo Schermann, 7433 Mariasdorf, Spilzwiese 122.

Für den Bezirkshauptmann:
Dr. Irene Schwartz

Angeschlagen am: 27.11.2024
Abgenommen am: 17.12.2024



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur

Bezirkshauptmannschaft Oberwart • Hauptplatz 1, 7400 Oberwart
Telefon +43 57 600-4591 • Fax +43 57 600-4577 • E-Mail bh.oberwart@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>